

Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand

Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis

Von Jun.-Prof. Dr. **Tillmann Bartsch**, Tübingen, Prof. Dr. Dr. **Hauke Brettel**, Marburg, **Katharina Blauert**, Hannover, Dr. **Deborah F. Hellmann**, Hannover

Bei der staatlichen Opferentschädigung handelt es sich um ein bislang wenig erforschtes Gebiet. Recht und Praxis des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) haben in der Wissenschaft nur wenig Aufmerksamkeit gefunden. Zwar sind in den 1980er bzw. 1990er Jahren einige Arbeiten erschienen, die sich aus rechtshistorischer, rechtsvergleichender, rechtsdogmatischer und empirisch-kriminologischer Sicht mit dem OEG befassen.¹ Danach ist das wissenschaftliche Interesse an diesem Rechtsbereich jedoch abgeflaut.² Das verwundert. Denn Forschungsbedarf scheint diesbezüglich durchaus zu bestehen. Darauf lässt die derzeit von verschiedener Seite geübte, (teils) massive Kritik an der rechtlichen Ausgestaltung

¹ Siehe etwa die in den 1980er bzw. 1990er Jahren erschienenen Arbeiten von Weintraud (Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1980), Ehinger (Kriterien zur Erfassung und Bewertung ausschussrelevanter Opferverhaltens im Bereich des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten [OEG], 1986), Doering-Striening (Die Versagung von Opferentschädigungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 OEG, Zugleich ein Beitrag über Handhabung und Bedeutung von § 2 Abs. 1 OEG in der Praxis, 1988), Villmow/Plemper (Praxis der Opferentschädigung, Hamburger Entscheidungen und Erfahrungen von Opfern von Gewaltdelikten, 1989), Rittmeister (Die Funktion des OEG, eine kritische Auseinandersetzung mit der rechtlichen Regelung der Entschädigung von Gewaltopfern, 1993), Kunz (Probleme der Opferentschädigung im deutschen Recht, Einzelfragen im Lichte einer Konezptanalyse, 1995) und Otte (Staatliche Entschädigung für Opfer von Gewalttaten in Österreich, Deutschland und der Schweiz, 1998).

² In jüngster Zeit scheint es allerdings wieder etwas anzuwachsen. Darauf deuten etwa die gerade erschienene Dissertation von Dinnebier (Opferentschädigung als Sozialleistungstatbestand, 2013), die Forschungsarbeiten von Grundel/Blättner (Entschädigung von Opfern interpersoneller Gewalt im Raum Fulda, Studie zum Opferentschädigungsgesetz [OEG] und der Verfahrenspraxis in der Opferentschädigung, 2011; die Arbeit ist im Internet abrufbar unter http://www.fhfulda.de/fileadmin/Fachbereich_PG/PDF/Forschungsprojekte/InterpersGewalt/OEG/Artikel_Grundel_Blaettner_2011_pg_paper.pdf [1.7.2014])

und Lerch (Inanspruchnahme von staatlichen Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz am Beispiel des Bundeslandes Hessen, Eine analytische Betrachtung der Differenz zwischen Anspruchsberechtigung und Geltendmachung von Ansprüchen der Opferentschädigung, 2011) sowie der umfangreiche Festschriftbeitrag von Villmow/Savinsky (in: Zöller/Hilger/Küper/Roxin [Hrsg.], Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension, Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, 2013, S. 1243) hin.

des OEG bzw. an dessen Handhabung durch die zuständigen Behörden der Versorgungsverwaltung schließen. So erschien im September 2012 in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung unter der Überschrift „Du Opfer, du“ ein ausführlicher Artikel über die Praxis der Opferentschädigung.³ Er endet mit der Frage einer Betroffenen, ob es angesichts der Vielzahl von Problemen, die es in diesem Bereich geben soll, nicht besser wäre, das OEG in Gänze abzuschaffen. Moniert werden Recht und Praxis der staatlichen Opferentschädigung auch in dem 2011 von mehreren Bundesministerien herausgegebenen „Abschlussbericht Runder Tisch zum Sexuellen Kindesmissbrauch“.⁴ Dieser Runde Tisch war nach dem Bekanntwerden zahlreicher Fälle sexuellen Missbrauchs in verschiedenen Institutionen im Jahr 2010 ins Leben gerufen worden.⁵ Schließlich finden sich mehrere konkrete Vorschläge für eine Reform des OEG auf der Homepage der Opferschutzorganisation Weisser Ring e.V. Dort sind zahlreiche „sozialrechtspolitische Forderungen“ formuliert, die jeweils auf eine Reform des Opferentschädigungsrechts abzielen.⁶

Die von verschiedener Seite geübte Kritik am OEG wird in diesem Beitrag aufgegriffen. Konkret werden nach einführenden Bemerkungen zu diesem Gesetz (I.) einzelne Aspekte der Kritik auf ihre Stichhaltigkeit hin überprüft (II.). Dies geschieht anhand von verfügbaren empirisch-kriminologischen Erkenntnissen einerseits und rechtlichen Überlegungen andererseits. Dabei wird sich im Ergebnis zeigen, dass die empirische Basis in Teilbereichen noch sehr schmal ist. Endgültig wird man daher erst auf Grundlage weiterer, noch durchzuführender Forschung beurteilen können, ob und inwieweit Recht und Praxis der staatlichen Opferentschädigung tatsächlich reformbedürftig sind. Vor diesem Hintergrund wird abschließend eine Evaluation von Recht und Praxis des OEG angeregt (III.).

³ Hummel, Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 9.9.2012, im Internet abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/opferentschaedigungs-gesetz-du-opfer-du-11884030.html> (1.7.2014).

⁴ Bundesministerium der Justiz u.a. (Hrsg.), Runder Tisch zum Sexuellen Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich, 2012, S. 27 ff.; 70 ff, im Internet abrufbar unter http://www.bmbf.de/pub/bmbf_runder_tisch_sexueller_kinde_smissbrauch.pdf (1.7.2014).

⁵ Bundesministerium der Justiz u.a. (Fn. 4), S. 5.

⁶ Weisser Ring e.V., Sozialrechtspolitische Forderungen, Stand: Februar 2014, im Internet abrufbar unter <https://www.weisser-ring.de/internet/standpunkte/sozialrechtspolitische-forderungen/index.html> (1.7.2014)

I. Opferentschädigungsgesetz – Entwicklung und einzelne Regelungen

Die ersten Gesetze über die Opferentschädigung wurden in Europa 1964 bzw. zu Beginn der 1970er Jahre erlassen.⁷ Den Anfang machten Großbritannien, Schweden und Österreich⁸, und schließlich fand sich auch im Deutschen Bundestag eine deutliche Mehrheit für ein Gesetz über die staatliche Opferentschädigung: Im April 1976 wurde das OEG – mit dem vollständigen Titel „Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten“ – verabschiedet. Es trat im Mai 1976 in Kraft⁹ und ist mit seinen 15 Paragraphen Teil des sozialen Entschädigungsrechts.

Die zentralen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Entschädigung sind in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG geregelt. Wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang, dass hiernach anspruchsberechtigt ist, wer infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Dabei kann Entschädigung ausschließlich für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen verlangt werden, die sich kausal aus der gesundheitlichen Schädigung ergeben.¹⁰

§ 1 Abs. 2 OEG enthält einen sog. Gleichstellungstatbestand. Hiernach sind unter den übrigen Voraussetzungen des OEG auch diejenigen Fälle entschädigungsfähig, in denen vorsätzlich Gift beigebracht oder wenigstens fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen herbeigeführt wurde.

Bezüglich der Frage, was ein Geschädigter beanspruchen kann, verweist § 1 Abs. 1 OEG auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Dieses Gesetz ist bereits im Dezember 1950 in Kraft getreten.¹¹ Es regelt die staatliche Versorgung von Kriegsoffizieren und Personenschäden, die sich aus den Folgen des Zweiten Weltkriegs ergeben, und sieht als konkrete Leistungen u.a. die Gewährung von Heil- und Krankenbehandlung sowie von Maßnahmen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben vor (§§ 9 ff. BVG). Außerdem können bei schweren Gesundheitsstörungen, die länger als sechs Monate bestehen, Rentenleistungen gewährt werden (§§ 29, 30 BVG).

§ 2 OEG benennt schließlich Gründe, die zu einer Versagung der Entschädigung führen (können). Diese Vorschrift wird wegen des darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffs (Unbilligkeit der Entschädigung) und des der Verwaltung eingeräumten Ermessens (§ 2 Abs. 2: „kann“) kritisiert. Konkret wird moniert, dass sie der Verwaltung zu große

⁷ Zur historischen Entwicklung des Opferentschädigungsgesetzes *Freytag*, in: Kube/Schneider/Stock (Hrsg.), *Kriminologische Spuren in Hessen*, Freundesgabe für Arthur Kreuzer zum 65. Geburtstag 2003, S. 171 (173).

⁸ BT-Drs. 7/2506, S. 9.

⁹ BGBl. I 1976, S. 1181.

¹⁰ *Doering-Striening*, Opferrechte, Handbuch des Anwalts für Opferrechte 2013, S. 144 f.

¹¹ BGBl. I 1950, S. 791.

Spielräume bei der Entscheidung über die Entschädigung eröffne.¹²

II. Das OEG auf dem Prüfstand

1. Entschädigungsanspruch

Bezüglich der rechtlichen Ausgestaltung des OEG steht der Entschädigungsanspruch nach § 1 OEG im Zentrum der Kritik. Diesbezüglich lautet das Monitum des Weissen Ring e.V., die Anspruchsvoraussetzungen seien zu eng gefasst. Namentlich würden durch das in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG enthaltene Merkmal „tätlicher Angriff“ Opfer mancher Straftaten zu Unrecht von der Entschädigung nach dem OEG ausgeschlossen.¹³

Konkret bezieht sich der Weisse Ring e.V. unter anderem auf den Wohnungseinbruchdiebstahl. Hierbei handele es sich um eine Straftat, die derzeit nicht nach dem OEG entschädigungsfähig sei, die aber nach anerkannten wissenschaftlichen Untersuchungen vielfach behandlungsbedürftige Gesundheitsschäden der Opfer verursache. Konkret meint der Weisse Ring e.V. Gesundheitsschäden in Form von „seelischen Belastungen mit Krankheitswert“, die bei Wohnungseinbrüchen durch die Verletzung der Privatsphäre und die damit verbundene Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls entstünden.¹⁴ Vor diesem Hintergrund fordert der Opferschutzverband den Gesetzgeber ausdrücklich zum Erlass einer Regelung auf, die bestimmt, dass künftig auch Wohnungseinbruchopfer einen Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG besitzen.¹⁵

Ob dieses Petitum für eine Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG berechtigt ist, wird nachfolgend diskutiert. Dabei sind zunächst die beiden zugrundeliegenden Annahmen zu überprüfen. Insbesondere ist zu klären, ob Opfer eines Wohnungseinbruchs derzeit nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem OEG zählen (a) und ob nämlich Betroffene sich aufgrund einer solchen Tat tatsächlich seelischen Belastungen, die zu einer Entschädigung nach dem OEG führen müssten, ausgesetzt sehen (b).

a) Die Frage, ob Wohnungseinbruchopfer zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG gehören, ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung – soweit ersicht-

¹² *Stolleis*, in: Gitter/Theime/Zacher (Hrsg.), *Im Dienste des Sozialrechts*, Festschrift für Georg Wannagat zum 65. Geburtstag am 26. Juni 1981, 1981, S. 579 (591).

¹³ Weisser Ring e.V. (Fn. 6), Nr. 4.

¹⁴ Weisser Ring e.V. (Fn. 6), Nr. 4. Darüber hinaus fordert der Weisse Ring e.V. (a.a.O.) eine „Klarstellung“ im Gesetz, dass auch Stalking einen tätlichen Angriff darstellt, sodass künftig auch eine solche Tat zu Entschädigungsansprüchen nach dem OEG führen kann. Die Hauptkonferenz der Innenminister hat sich bei ihrer letzten Sitzung in Niedersachsen im Dezember 2013 dafür ausgesprochen, eine Einbeziehung von Stalkingopfern in den Anwendungsbereich des OEG zu prüfen. (Die Beschlüsse der Hauptkonferenz sind unter http://www.imk2013.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32099&article_id=120378&psmand=1042 [1.7.2014] im Internet abrufbar).

¹⁵ Vgl. vorstehende Fn.

lich – noch nicht entschieden worden.¹⁶ Sie lässt sich jedoch unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum „tätlichen Angriff“ beantworten.

Das BSG orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs „tätlicher Angriff“ am Strafrecht.¹⁷ Konkret nimmt es bei der Definition Bezug auf die §§ 113, 121 StGB,¹⁸ in denen jeweils die Formulierung „tätlich angreift“ bzw. „tätlich angreifen“ enthalten ist. Wie im Strafrecht sei daher unter einem „tätlichen Angriff“ grundsätzlich eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper eines anderen zielende gewaltsame Einwirkung zu verstehen.¹⁹ Allerdings betonte das höchste deutsche Sozialgericht in der Vergangenheit wiederholt, dass bei der Auslegung keine „strenge Bindung“ an das Strafrecht bestehe, sondern eine am Zweck des OEG orientierte Auslegung geboten sei.²⁰ In einzelnen Bereichen hat der „tätliche Angriff“ daher inzwischen eine erweiternde Auslegung erfahren.²¹ Dies gilt insbesondere in Fällen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB. So bejaht das Gericht einen „tätlichen Angriff“ in solchen Fällen bereits dann, wenn der Täter die Vornahme oder Duldung der sexuelle Handlung von dem Kind nicht mittels körperlicher Gewalt erzwungen, sondern lediglich durch Anwendung von List, unter Ausnutzung eines Vertrauensverhältnisses oder auf spielerische Weise erreicht hat.²² In diesem Bereich definiert das BSG den Gewaltbegriff daher deutlich weiter, als dies im Strafrecht der Fall ist: Weder wird eine irgendwie geartete körperliche Tätigkeit des Täters noch ein körperlich wirkender Zwang aufseiten des Opfers verlangt.²³ Es reicht vielmehr aus, dass der Täter das zwischen ihm und dem Opfer auf-

grund altersbedingter Überlegenheit bestehende Machtgefälle zu sexuellen Handlungen ausgenutzt hat.²⁴

Aber auch über die Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs hinaus hat das BSG die Definition des „tätlichen Angriffs“ erweitert. So wird etwa die feindselige Willensrichtung eines Angriffs nicht mehr nach der inneren Einstellung des Täters beurteilt. Ausreichend ist insoweit vielmehr, dass der Täter sich rechtsfeindlich verhält, d.h. den strafrechtlichen Normen zuwiderhandelt.²⁵ Außerdem kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in engen Grenzen auch in einer Drohung mit Gewalt ein tätlicher Angriff zu sehen sein. Dies soll in solchen Fällen gelten, in denen der Täter das Opfer mit einer geladenen und entscherten Schusswaffe bedroht²⁶ oder wenn sonst bei Drohungen eine objektiv hohe Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten besteht.²⁷ In einigen Bereichen hat das BSG sich mithin in den letzten Jahren von der strafrechtlichen Definition des „tätlichen Angriffs“ gelöst und bei der Auslegung des Begriffs teilweise, wie *Rademacker* treffend feststellt, von dem „üblichen Sprachverständnis“ entfernt.²⁸

In manchen Punkten hält das BSG jedoch strikt an der ursprünglichen Definition des Begriffs „tätlicher Angriffs“ fest. Das gilt insbesondere für das Erfordernis einer unmittelbar auf den Körper eines anderen zielenden Einwirkung. Dies hat das Gericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 im Fall einer Nachstellung nach § 238 StGB erneut betont. Konkret führte es aus, dass abgesehen von den Ausnahmefällen relevanter Bedrohungen nur dann ein „tätlicher Angriff“ gegeben sei, wenn der Täter zielgerichtet auf die körperliche Integrität eines anderen einwirke.²⁹

Dies zum Maßstab genommen, liegt im Falle eines Wohnungseinbruchs kein „tätlicher Angriff“ i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG vor. Denn bei einer solchen Tat kommt es dem Täter darauf an, fremdes Eigentum zu verletzen.³⁰ Zwar ist ein Wohnungseinbruch oft auch mit einem (gegen Sachen gerichteten) Gewalteintritt sowie stets mit einem Eingriff in die Privat- und Intimsphäre verbunden. Schon insoweit kann man aber fragen, ob der Täter diese Rechtsgüter zielgerichtet verletzen will oder aber, ob er nur um deren Verletzung sicher weiß und diese als Nebenfolge seines eigentlichen Angriffs auf das Eigentum billigend in Kauf nimmt. Das kann aber dahinstehen. Denn jedenfalls geht es dem Wohnungseinbrecher nicht um einen Angriff auf die körperliche Integrität des Wohnungsinhabers. Vielmehr wird der Täter in aller Regel sehr daran interessiert sein, jedwedes körperliche Zusammen-

¹⁶ Siehe aber SG Dortmund, Urt. v. 29.10.2009 – S 18 VG 18/09, das zuungunsten des Opfers eines Wohnungseinbruchs entschied, in einer solchen Tat sei kein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff zu sehen. BSG, Urt. v. 28.3.1984 – 9a RVg 1/83, befasste sich zwar mit dem Fall eines Wohnungseinbruchs. Allerdings ging es in dem zu entscheidenden Fall nicht um die seelischen Belastungen aufgrund eines erlebten Wohnungseinbruchs, sondern um den Sonderfall von Verletzungen, die der Wohnungsinhaber bei der Flucht vor einem Einbrecher erlitten hatte.

¹⁷ *Doering-Striening* (Fn. 10), S. 128.

¹⁸ Vgl. BSG, Urt. v. 10.9.1997 – 9 RVg 1/96, Rn 17 (juris).

¹⁹ BSG, Urt. v. 10.12.2003 – B 9 VG 3/02 R, Rn 13 (juris); BSG, Urt. v. 2.10.2008 – B 9 VG 2/07 R, Rn. 14 (juris). Vgl. zur entsprechend im Strafrecht verwandten Definition RGSt 59, 265.

²⁰ BSG, Urt. v. 10.9.1997 – 9 RVg 1/96, Rn. 17 (juris); BSG, Urt. v. 3.2.1999 – B 9 VG 7/97 R, Rn. 11 (juris).

²¹ Ausführlich dazu etwa *Dinnebier* (Fn. 2), S. 74 ff., *Doering-Striening* (Fn. 10), S. 128 ff.; *Kunz/Zellner/Gelhausen/Weiner*, Opferentschädigungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2010, § 1 Rn. 13.

²² BSG, Urt. v. 18.10.1995 – 9 RVg 4/93, Rn. 14 f. (juris), und BSG, Urt. v. 18.10.1995 – 9 RVg 7/93, Rn. 10 (juris).

²³ Zu diesen Voraussetzungen des Gewaltbegriffs im Strafrecht *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 14. Aufl. 2013, § 23 Rn. 23.

²⁴ In der nach § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB ebenfalls strafbaren Vornahme von sexuellen Handlungen vor dem Kind (hier: Onanieren vor einem Kind) soll nach dem LSG Nordrhein-Westfalen (Urt. v. 28.1.2010 – L 10 VG 31/08) hingegen kein tätlicher Angriff zu sehen sein.

²⁵ BSG, Urt. v. 10.9.1997 – 9 RVg 1/96, Rn. 17 (juris).

²⁶ BSG, Urt. v. 24.7.2002 – B 9 VG 4/01 R, Rn. 17 (juris).

²⁷ BSG, Urt. v. 2.10.2008 – B 9 VG 2/07 R, Rn. 16 (juris).

²⁸ *Rademacker*, in: Knickrehm (Hrsg.), *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht*, Handkommentar, 2012, § 1 OEG Rn. 36.

²⁹ BSG, Urt. v. 7.4.2011 – B 9 VG 2/10 R, Rn. 44 (juris).

³⁰ SG Dortmund, Urt. v. 29.10.2009 – S 18VG 18/09, Rn. 14 (juris).

treffen mit den in der Wohnung lebenden Personen zu vermeiden. Ihm kommt es gerade darauf an, unbemerkt zu bleiben, um sein Ziel – die Erlangung fremden Eigentums – möglichst problemlos zu erreichen.

Ein „tätlicher Angriff“ i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG ist daher im Falle eines Wohnungseinbruchs mangels einer unmittelbar auf den Körper des Opfers zielenden Einwirkung nicht gegeben. Da auch der Gleichstellungstatbestand des § 1 Abs. 2 OEG den Wohnungseinbruchsdiebstahl nicht als entschädigungsfähige Straftat benennt, sind die Opfer einer solchen Straftat derzeit von der Entschädigung nach dem OEG ausgeschlossen.³¹

b) Zu der Frage, ob Wohnungseinbruchopfer durch die Tat seelisch belastet sind, gibt es inzwischen eine nicht geringe Anzahl an Studien.³² Sie stimmen in den hier relevanten Erkenntnissen im Wesentlichen überein. Lediglich exemplarisch sei daher auf drei dieser Untersuchungen verwiesen.

In den Jahren 1990/1991 versandte der Psychologe *Deegener*³³ einen standardisierten Fragebogen u.a. an 579 Personen, die in der Stadt Darmstadt bzw. im Landkreis Darmstadt-Dieburg Opfer eines Wohnungseinbruchs geworden waren.³⁴ Das Ziel dieser Erhebung bestand darin, etwaige psychische Folgeschäden nach einem Wohnungseinbruch in Erfahrung zu bringen. Bei einer Rücklaufquote von knapp 20 %³⁵ fand *Deegener* heraus, dass ein nicht unerheblicher Teil der Wohnungseinbruchopfer nach der Tat infolge der Verletzung der Privatsphäre unter psychosomatischen Störungen mittlerer bis starker Ausprägung litt. So berichteten 15 % der Befragten von Nervosität, Ein- und Durchschlafstörungen, Traurigkeit, Ängsten, Rastlosigkeit und Magen-/Darmbeschwerden.³⁶

Zu nennen ist darüber hinaus die Arbeit von *Bödiker/Segler*.³⁷ Sie werteten die Daten einer von der Polizeidirektion

Heidelberg initiierten Opferbefragung aus.³⁸ Befragt wurden im Rahmen einer Totalerhebung alle Menschen, die in Heidelberg im Zeitraum 2002 bis 2008 Opfer eines Wohnungseinbruchs geworden waren.³⁹ Die Rücklaufquote belief sich auf 27 %.⁴⁰ Dabei gaben von allen 684 Befragten knapp 62 % an, durch die Tat psychisch beeinträchtigt zu sein. 44 % hatten Ängste bei jedem Nach-Hause-Kommen. 32 % klagten über Schlafstörungen.⁴¹

Schließlich führte im Jahr 2011 das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) eine Studie zum Wohnungseinbruch durch. In einer bundesweiten repräsentativen Opferbefragung wurden insgesamt 11.500 Personen in einem face-to-face-Interview jeweils zehn Fragen zum Wohnungseinbruch gestellt.⁴² Von allen Probanden hatten knapp 3 % innerhalb der letzten fünf Jahre einen Wohnungseinbruch erlebt. Viele davon litten stark unter der Tat und der damit einhergehenden Verletzung der Privat- und Intimsphäre. So berichteten fast 39% der Wohnungseinbruchopfer von einem Schock und fast 24 % von starken Angstgefühlen. Fast ein Drittel der Betroffenen fühlte sich auch einen Monat nach der Tat in der Wohnung nicht sicher, und für 18 % war die Tat ein so einschneidendes Erlebnis, dass sie aufgrund des Wohnungseinbruchs aus der Wohnung auszogen sind.⁴³

Die zuvor beschriebenen Forschungsergebnisse veranschaulichen, dass die Opfer eines Wohnungseinbruchs in durchaus erheblicher Weise seelisch belastet sind. Die Tatsache, dass ein Fremder in den als sicher geglaubten Rückzugs- und Schutzraum der Wohnung eingedrungen ist, löst bei vielen Betroffenen erhebliche Ängste, Gefühle des Unwohlseins und auch psychosomatische Beschwerden aus.⁴⁴ Bis hierhin kann die Annahme des Weissen Ring e.V., dass Wohnungseinbruchsdiebstähle seelische Belastungen bedingten, demnach als bestätigt angesehen werden.

Die weitergehende Frage, ob diese seelischen Belastungen auch zu einer Entschädigung nach dem OEG führten, wenn der Wohnungseinbruch in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen wäre, lässt sich auf Basis dieser Studien indessen nicht beantworten. Denn Entschädigung wird nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG nicht für seelische Belastungen geleistet, sondern nur für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen, die aus einem Gesundheitsschaden resultieren. Ob diese Anspruchsvoraussetzungen bei Opfern einen Wohnungseinbruchs in einzelnen oder mehreren Fällen erfüllt sind, darüber geben die vorliegenden Studien nicht hinreichend Aufschluss. So lassen die Forschungsarbeiten letztlich schon nicht erkennen, ob die nach der Tat auftretenden seeli-

³¹ So im Ergebnis auch *Dau*, Anmerkung zu LSG Celle-Bremen (12. Senat), Urt. v. 18.3.2010 – L 12 VG 2/06 = JurisPR-SozR 13/2010 Anm. 62010. A.A. *Eppenstein*, in: Weisser Ring (Hrsg.), Opferentschädigungsgesetz – Intention und Praxis opfergerecht?, 1996, S. 92 (101), der meint, bei der Begrenzung auf Angriffsdelikte in § 1 Abs. 1 S. 1 OEG handele es sich lediglich um einen unbeachtlichen „Redaktionsfehler“.

³² Siehe über die nachfolgend benannten Erhebungen hinaus die Arbeiten von *Baurmann/Schädler* (Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, 1991), *Kilchling* (Opferinteressen und Strafverfolgung, 1995), *Hermanutz* (in: Lasogga/Gasch [Hrsg.], Notfallpsychologie, 2011, S. 305), und *Behn/Feltes* (Kriminalistik 2013, 463).

³³ *Deegener*, Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch, Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall, 1996, passim.

³⁴ *Deegener* (Fn. 33), S. 27 ff.

³⁵ *Deegener* (Fn. 33), S. 31.

³⁶ *Deegener* (Fn. 33), S. 67.

³⁷ *Bödiker/Segler*, Wohnungseinbruch in Heidelberg, Auswertung einer Opferbefragung der Polizeidirektion zur Evaluation der Einbruchstruktur, der Polizeiarbeit und der Viktimisierung, 2009. Die Arbeit ist im Internet unter

http://www.praevention-rhein-neckar.de/inhalt.php?id=4133&menu_level=2&id_mnu=5551&id_kunden=535 (1.7.2014) abrufbar.

³⁸ *Bödiker/Segler* (Fn. 37), S. 39.

³⁹ *Bödiker/Segler* (Fn. 37), S. 44.

⁴⁰ *Bödiker/Segler* (Fn. 37), S. 45.

⁴¹ *Bödiker/Segler* (Fn. 37), S. 90.

⁴² *Baier u.a.*, Kriminalistik 2012, 637; *Bartsch u.a.*, Kriminalistik 2013, 473.

⁴³ *Baier u.a.*, Kriminalistik 2012, 730 (736).

⁴⁴ *Behn/Feltes*, Kriminalistik 2013, 463 (465 f.).

schen Belastungen einen Gesundheitsschaden im Sinne des OEG, sprich: ein Abweichen vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen,⁴⁵ begründen, weil man über die konkreten Krankheitsbilder der Betroffenen fast nichts erfährt. Lediglich *Deegener* berichtet von Magen- und Darmbeschwerden bei einigen der von ihm befragten Personen. Aber insofern bleibt das Ausmaß dieser Beschwerden unklar.⁴⁶ Ebenso ermöglichen die Studien keine Aussage darüber, ob und ggf. welche gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen aus den festgestellten seelischen Belastungen für die Betroffenen resultieren. Es lässt sich daher nicht feststellen, ob die Betroffenen eine Heil- oder Krankenbehandlung benötigen oder ob sogar einige so schwer geschädigt sind, dass die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach dem OEG bzw. BVG erfüllt sind.

Insgesamt kann man den bislang vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu den Folgen eines Wohnungseinbruchs daher lediglich Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die damit einhergehenden seelischen Belastungen einen behandlungsbedürftigen und damit entschädigungsfähigen Gesundheitsschaden im Sinne des OEG darstellen könnten. Um dies mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können, bedarf es aber noch weiterer Forschung. Konkret ist zu untersuchen, ob die durch einen Wohnungseinbruch verursachten seelischen Belastungen einen Gesundheitsschaden im Sinne des OEG begründen und ob ggf. aus einer solchen Schädigung gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen resultieren, die nach dem OEG i.V.m. BVG grundsätzlich entschädigungsfähig wären.

c) Eine derartige Studie, mit der die kurz-, mittel- und langfristigen psychischen Folgen eines Wohnungseinbruchs sowie deren Intensität und die Auswirkungen auf die Lebensgestaltung ermittelt werden, führt derzeit das KFN im Wege einer schriftlichen Befragung von Opfern einer Tat nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in fünf bundesdeutschen Großstädten durch.⁴⁷ Sollte sich in dieser Erhebung ergeben, dass auch Opfer eines Wohnungseinbruchs gesundheitliche Schädigungen erleiden, deren Folgen nach dem OEG grundsätzlich entschädigungsfähig wären, könnte der Gesetzgeber sich veranlasst sehen, die Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG zu prüfen.

Dabei stellten sich dann u.a. die nachfolgend skizzierten Fragen:

aa) Zu überlegen wäre zunächst, ob der deutsche Gesetzgeber möglicherweise aus europa- oder verfassungsrechtlichen Gründen zu einer Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich der Opferentschädigung gehalten ist.

In europarechtlicher Hinsicht könnte insofern das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von

Gewalttaten vom 24.11.1983 von Bedeutung sein. Es enthält Mindestanforderungen, welche die Unterzeichnerstaaten im Bereich der Gesetzgebung zur staatlichen Opferentschädigung zu beachten haben. Deutschland hat es am 1.3.1997 ratifiziert. Allerdings dürfte das OEG in seiner derzeitigen Fassung den im Übereinkommen enthaltenen Anforderungen gerecht werden:⁴⁸ Nach dessen Art. 2 Abs. 16 sind die Unterzeichnerstaaten lediglich verpflichtet, Opfer von vorsätzlichen Gewaltstraftaten für die direkten Folgen einer daraus resultierenden erheblichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu entschädigen (Art. 2 Abs. 16: „For compensation to be payable to the victim from public funds, offences must be: intentional, violent, direct cause of serious bodily injury or damage health“). Zu einer Entschädigung für Gesundheitsschäden, die sich wie etwa beim Wohnungseinbruch nicht aus einem unmittelbaren Angriff auf die körperliche Unversehrtheit, sondern lediglich in Folge eines Angriffs auf das Eigentum bzw. die Privat- und Intimsphäre ergeben, zwingt das Übereinkommen nicht.

Aus der Richtlinie 2004/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 29.4.2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten dürfte ebenfalls keine Verpflichtung zur Einbeziehung des Wohnungseinbruchs resultieren. Mit ihr wird nämlich nur das Ziel verfolgt, „den Opfern von Straftaten in grenzüberschreitenden Fällen leichter Zugang zur Entschädigung zu verschaffen“⁴⁹. Dabei bezieht sich die Richtlinie nach deren Art. 1 ausschließlich auf „Opfer vorsätzlicher Gewalttaten“. Zum Erlass von staatlichen Entschädigungsregelungen für Menschen, die durch gewaltlos verübte Taten geschädigt werden, verpflichtet diese Richtlinie mithin nicht.

Schließlich sieht auch die erst vor relativ kurzer Zeit verabschiedete Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über „Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI“ (sog. Opferschutzrichtlinie) keine Bestimmungen vor, die sich mit der staatlichen Opferentschädigung im Allgemeinen oder gar speziell der hier behandelten Frage befassen.

Aus europäischem Recht dürften sich daher keine zwingenden Vorgaben zur Einbeziehung von Wohnungseinbruchsofern in das Recht der staatlichen Opferentschädigung ableiten lassen.

Aus Verfassungsrecht könnte sich die Verpflichtung zur Einbeziehung von Wohnungseinbruchsofern in den Anwendungsbereich des OEG aus dem allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, ergeben. Insofern verdient zunächst Beachtung, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit besonders weit ist.⁵⁰ Allerdings ist der Gesetzgeber im Rahmen der gewährenden Staatstätigkeit auch nicht völlig frei in seinen Entscheidungen. Zwar obliegt ihm grundsätzlich die alleinige Entschei-

⁴⁵ *Doering-Striening* (Fn. 10), S. 144.

⁴⁶ Vgl. dazu auch *Weisser Ring e.V.*, in: *Weisser Ring e.V.* (Fn. 32), S. 90 ff. Im Rahmen einer Tagung zum Opferentschädigungsgesetz legte *Deegener* in einem Diskussionsbeitrag dar, dass seine Studie (Fn. 33) keinen Aufschluss darüber gebe, ob und inwieweit durch einen Wohnungseinbruch gesundheitliche Beeinträchtigungen von Krankheitswert hervorgerufen werden.

⁴⁷ *Bartsch u.a.*, *Kriminalistik* 2013, 473.

⁴⁸ So auch BSG, Urt. v. 7.4.2011 – B 9 VG 2/10 R, Rn. 48 f.

⁴⁹ ABl. EU 2004 Nr. L 261/16, im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:261:0015:0018:de:PDF> (1.7.2014).

⁵⁰ BVerfGE 28, 206 (214).

dung darüber, ob, in welchem Umfang und wann er eine Verbesserung von gesetzlichen Leistungen der Sozialhilfe gewähren will.⁵¹ Jedoch besteht in der Frage der Abgrenzung der Leistungsempfänger eine Bindung an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. So müssen Regelungen, die innerhalb eines vergleichbaren Personenkreises einzelne Gruppen bevorzugen oder benachteiligen, durch vernünftige Gründe gerechtfertigt sein.⁵² Dies zum Maßstab genommen, wird man ggf., d.h. bei entsprechenden Forschungsergebnissen (s.o.), einen sachlichen Grund finden müssen, wenn auch weiterhin daran festgehalten werden soll, dass nur die Opfer eines Gewaltdelikts, nicht aber die Betroffenen eines Wohnungseinbruchs Entschädigung erhalten. Denn die Personenkreise Gewaltopfer einerseits und Wohnungseinbruchopfer andererseits sind durchaus miteinander vergleichbar: Jeweils handelt es sich um Opfer von Straftaten, die der Gesetzgeber als gleichermaßen schwerwiegend einstuft. So beträgt der Strafrahmen beim (derzeit nicht entschädigungsfähigen) Wohnungseinbruch, § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB, und der (entschädigungsfähigen) gefährlichen Körperverletzung, § 224 StGB, jeweils Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

Einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung von Gewalt- und Wohnungseinbruchopfern hat der Gesetzgeber bislang noch nicht benannt. Zwar wird in der Gesetzesbegründung zum OEG⁵³ ausführlich dargelegt, warum nur bei Gesundheitsschäden und nicht auch bei reinen Vermögensschäden Entschädigung geleistet wird.⁵⁴ Auch wird erläutert, weshalb nur bei vorsätzlich verübten Gewaltstraftaten und nicht auch in (fahrlässig verursachten) Unglücksfällen Entschädigung gezahlt werden soll.⁵⁵ Zu der Frage, weshalb nur Gesundheitsschäden, die durch einen tätlichen Angriff hervorgerufen werden, zu einer Entschädigung führen und nicht auch nämliche Schäden, die in Folge anderer vorsätzlicher Straftaten entstanden sind, enthält die Gesetzesbegründung jedoch keine Antwort.

Dass die Gesetzesmaterialien hierzu schweigen, verwundert freilich nicht: Manches spricht dafür, dass dem Gesetzgeber im Zeitpunkt der Schaffung des OEG noch das Bewusstsein für diejenigen psychischen Schäden gefehlt hat, die durch Wohnungseinbrüche (und auch zahlreiche andere Straftaten) am ehesten entstehen dürften. So wurde die insoweit wohl vornehmlich in Betracht kommende Posttraumatische Belastungsstörung erst im Jahr 1980, also vier Jahre nach Inkrafttreten des OEG, in das dritte Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-III) aufgenommen und damit diagnostisch erfasst.⁵⁶ Auch sind die ersten Untersu-

chungen, die sich mit den Folgen des Wohnungseinbruchs für die Betroffenen befassten, erst deutlich nach der Schaffung des OEG Anfang bzw. Mitte der 1990er Jahre entstanden.⁵⁷ Und dementsprechend hat der Gesetzgeber auf die Erkenntnis, dass ein Wohnungseinbruch für die Betroffenen in erheblicher Weise belastend sein kann, auch erst im Jahr 1998 mit einer Änderung im Bereich des Strafrechts reagiert. Damals wurde der Wohnungseinbruchsdiebstahl von einem Regelbeispiel nach § 243 StGB zu einer tatbestandlichen Qualifikation nach § 244 StGB „hochgestuft“, weil eine solche Tat zu „ernsthaften psychischen Störungen – z.B. langwierigen Angstzuständen – führen“ könne.⁵⁸

bb) Über die europa- und verfassungsrechtlichen Aspekte hinaus ergäbe sich die Frage, ob eine Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG mit den Grundgedanken der staatlichen Opferentschädigung vereinbar wäre. Um welche Grundgedanken es sich hierbei handelt, lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen.⁵⁹ Hiernach beruht die staatliche Opferentschädigung in erster Linie auf einem Versagen des Staates (Versagungsgedanke). So sei es dessen Aufgabe, die Bürger vor Gewalttätern zu schützen. Gelingt ihm dies nicht, müsse er sich auch für die Entschädigung der Opfer verantwortlich fühlen.⁶⁰ Darüber hinaus wird die staatliche Opferentschädigung mit dem Sozialstaatsprinzip und der daraus resultierenden Verpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, sich um die Opfer von Gewaltstraftaten zu kümmern, gerechtfertigt (sozialpolitischer Gedanke).⁶¹

Mit diesen Gedanken dürfte die Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Bereich der staatlichen Opferentschädigung vereinbar sein. Mit ziemlicher Sicherheit gilt dies für den sozialpolitischen Gedanken. So würde es der staatlichen Gemeinschaft gut zu Gesicht stehen, nicht nur für eine soziale Sicherung der Opfer von Gewalttaten zu sorgen, sondern auch von denjenigen, die unter den Folgen eines Wohnungseinbruchs leiden. Aber auch mit dem Versagungsgedanken ließe sich die Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG wohl in Einklang bringen. Denn dem Staat kommt nicht nur die Aufgabe zu, Gewaltvergehen und Gewaltverbrechen zu vermeiden, sondern ihm obliegt vielmehr die Verhinderung jedweder Art von Straftaten. Dies lässt sich u.a. an den Aufgabenzuweisungen in den Polizeigesetzen diverser Bundesländer ablesen. Darin wird jeweils ohne Differenzierung festgestellt, dass die Polizei Straftaten – gleich welcher Art – zu verhindern hat.⁶²

rinnen und Fahrern öffentlicher Verkehrsmittel nach Verkehrsunfällen, 2008, im Internet abrufbar unter http://edoc.ub.uni-muenchen.de/8372/1/Thoma_Heike.pdf (1.7.2014).

⁵⁷ Baurmann/Schädler (Fn. 32); Kilchling (Fn. 32).

⁵⁸ BT-Drs 13/8587, S. 43.

⁵⁹ Dazu ausführlich Dinnebier (Fn. 2), S. 34 ff.

⁶⁰ BT-Drs. 7/2506, S. 7.

⁶¹ BT-Drs. 7/2506, S. 1. Zu weiteren in der Literatur genannten Rechtfertigungen für die staatliche Opferentschädigung ausführlich Weintraud (Fn. 1), S. 17 ff.

⁶² Vgl. etwa § 1 Abs. 4 HSOG; § 1 Abs. 1 S. 3 NSOG; § 1 Abs. 1 S. 3 POG RP.

⁵¹ Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Art. 3 Rn. 20.

⁵² BVerfGE 38, 187 (197 m.w.N.).

⁵³ BT-Drs. 7/2506.

⁵⁴ BT-Drs. 7/2506, S. 10.

⁵⁵ BT-Drs. 7/2506, S. 10.

⁵⁶ Richter, in: Weisser Ring (Hrsg.), Vermeidbare und überflüssige Probleme bei der Opferentschädigung?, 1998, S. 57; Thoma, Posttraumatische Psychische Störungen bei Fahrer-

cc) Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob sich bei einer Einbeziehung von Opfern des Wohnungseinbruchs in die staatliche Opferentschädigung nicht schwierige Beweisprobleme ergäben. Denn schon der Nachweis, dass eine psychische Schädigung aus einem Angriff resultiert, der sich unmittelbar gegen die körperliche Unversehrtheit richtete, ist für die Betroffenen häufig schwer zu führen.⁶³ Diese Schwierigkeiten dürften sich noch vergrößern, wenn zu beweisen ist, dass ein solcher Schaden an der Gesundheit aus einem Angriff resultiert, der dem Eigentum bzw. der Privat- und Intimsphäre galt. Schon um keine falschen Hoffnungen zu wecken, sollte eine Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG daher nur erfolgen, wenn die davon Betroffenen auch eine realistische Chance besitzen, den für die Entschädigung relevanten Nachweis der Kausalität zu führen.

dd) Schließlich dürften aller Voraussicht nach fiskalische Gesichtspunkte bei den Überlegungen zur Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Denn eine Entscheidung zugunsten der Wohnungseinbruchopfer könnte den Staat im wahrsten Sinne des Wortes teuer zu stehen kommen: Einerseits erhöhte sich die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten – gleichsam auf einen Schlag – deutlich: So verzeichnet die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2012 insgesamt 144.117 Wohnungseinbruchstaten.⁶⁴ Die Zahl der Opfer (und damit der potentiell Anspruchsberechtigten) liegt indes noch deutlich darüber, da viele der betroffenen Wohnungen von mehr als einer Person bewohnt werden. Es wäre also mit einer erheblichen Zunahme an Antragstellern, größerem Verwaltungsaufwand und mehr Leistungsberechtigten bzw. -beziehern zu rechnen. Andererseits könnten schon bald die Rufe anderer, bislang ebenfalls nicht berücksichtigter Opfergruppen nach Einbeziehung in das OEG laut werden. So ist es durchaus wahrscheinlich, dass zumindest in Einzelfällen Menschen, deren Intimsphäre auf andere strafbare Weise – etwa durch eine Tat nach § 201a StGB – verletzt wurde, oder auch Betroffene eines Betruges (Heiratsschwindel) in Folge der Tat eine Schädigung der Psyche erleiden. Auch sie könnten unter Berufung auf den dann geschaffenen Präzedenzfall „Wohnungseinbruch“ die Einbeziehung ihrer Straftaten in den Anwendungsbereich des OEG begehren.

d) Im Ergebnis erscheint derzeit zumindest unklar, ob die Forderung des Weissen Ring e.V. nach einer Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich der Opferentschädigung berechtigt ist. Bevor der Gesetzgeber dies überhaupt in Erwägung zieht, sollte zunächst noch erforscht werden, ob es tatsächlich Wohnungseinbruchopfer gibt, die Gesundheitsschäden samt gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen im Sinne des OEG erleiden. Sollte sich dies – etwa in der benannten Studie des KFN – herausstellen, ergäben sich dann die zuvor skizzierten, teils schwierig zu beantwortenden Fragen rechtlicher, rechtstatsächlicher und politisch-fiskalischer Art.

⁶³ Doering-Striening (Fn. 10), S. 199 ff.

⁶⁴ Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, 2013, S. 9.

2. Entschädigungspraxis

Der Weisse Ring e.V. spricht auf seiner Homepage von einer „ernüchternden Praxis der Opferentschädigung in Deutschland“ und benennt mehrere konkrete Kritikpunkte.⁶⁵ Sie lauten u.a.:

- Nur ein kleiner Teil der Anspruchsberechtigten stellt tatsächlich einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz.
- Die Versorgungsverwaltungen wenden das Opferentschädigungsgesetz „oft äußerst restriktiv“ an: Nur ein geringer Teil der Anträge wird positiv beschieden.

Gestützt werden diese Monita überwiegend auf Statistiken, die der Weisse Ring e.V. jährlich auf Basis von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik einerseits und Angaben der Versorgungsverwaltungen in den 16 Bundesländern andererseits selbst erstellt.⁶⁶ Diese Übersichten sind auf der Homepage des Opferschutzverbandes veröffentlicht. Ob sie die Kritik an der Praxis der Opferentschädigung wirklich tragen, wird nachfolgend geprüft.

a) Nur ein kleiner Teil der Anspruchsberechtigten stellt tatsächlich einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz

Diese Behauptung stützt der Weisse Ring e.V. auf eine Gegenüberstellung von Daten. Hierbei handelt es sich einerseits um die in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) unter einem speziellen Summenschlüssel (892000) ausgewiesenen Zahlen zur Gewaltkriminalität. Andererseits geht es um die von den Landesversorgungsverwaltungen herausgegebenen Zahlen über die jährlichen gestellten Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz. Diese Daten setzt der Weisse Ring e.V. miteinander ins Verhältnis und kommt zu dem Schluss, dass im Verlauf der letzten Jahre nur zehn Prozent der Gewaltopfer einen Antrag nach dem OEG stellten.⁶⁷

Ein solcher Vergleich erscheint aus verschiedenen Gründen als problematisch.⁶⁸ Dies wird bereits deutlich, wenn man sich vor Augen führt, welche Delikte nach der PKS zur Gewaltkriminalität gezählt werden (Summenschlüssel 892000)⁶⁹:

⁶⁵ Die Statistiken sind im Internet abrufbar unter <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html> (1.7.2014).

⁶⁶ <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html> (1.7.2014).

⁶⁷ <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html> (1.7.2014).

⁶⁸ So auch Karle, in: Clauß/Karle/Günter/Barth (Hrsg.), Sexuelle Entwicklung – sexuelle Gewalt, Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen, 2005, S. 172 (190), und jüngst ausführlich Villmow/Savinsky (Fn. 2), S. 1246. Als „ausreichend“ zum Beleg einer geringen Antragsquote werden die Statistiken des Weissen Rings e.V. hingegen von Schmachtenberg (in: Weisser Ring [Hrsg.], Moderne Opferentschädigung, Betrachtungen aus interdisziplinärer Perspektive, 2012, S. 144) angesehen.

⁶⁹ Bundeskriminalamt (Fn. 64), S. 356.

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung: § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB Vergewaltigung, § 177 Abs. 2, Nr. 2, 3, 4, 178 Vergewaltigung, schwere Fälle der sexuellen Nötigung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge,
- Straftaten gegen das Leben: § 211 Mord; § 212 Totschlag; § 213 Minder schwerer Fall des Totschlags; § 216 Tötung auf Verlangen,
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit: § 224 gefährliche Körperverletzung; § 226 schwere Körperverletzung; § 227 Körperverletzung mit Todesfolge; § 231 Beteiligung an einer Schlägerei,
- Raub und Erpressung: § 249 Raub; § 250 Schwerer Raub; § 251 Raub mit Todesfolge; § 252 Räuberischer Diebstahl; § 255 Räuberische Erpressung,
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit: § 239a Erpresserischer Menschenraub; § 239b Geiselnahme,
- Gemeingefährliche Straftaten: § 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; § 316c Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Die Übersicht zeigt, dass die zur Gewaltkriminalität gehörenden Straftaten nur grob die Eingangsvoraussetzung für einen Anspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 OEG, den „tätlichen Angriff“, abbilden. Denn darunter befinden sich einerseits Straftatbestände, in denen nicht zwingend ein „tätlicher Angriff“ vorliegen muss. Dies gilt beispielsweise für die aufgeführten Raubdelikte und die Vergewaltigung, die jeweils nicht nur mit Gewalt, sondern auch mittels Drohung begangen werden können. Nach dem BSG stellen Drohungen jedoch, wie bereits dargestellt (II. 1. a), nur in besonderen Fällen einen „tätlichen Angriff“ dar.

Andererseits gibt es Straftaten, die zwar einen „tätlichen Angriff“ beinhalten, aber nicht zur Kategorie „Gewaltkriminalität“ nach der PKS zählen. Konkret gemeint sind dabei in erster Linie die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB und der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB. Die vom Weissen Ring e.V. zur Ermittlung der Anspruchsberechtigten nach dem OEG herangezogene Kategorie „Gewaltkriminalität“ nach der PKS ist daher nicht deckungsgleich mit denjenigen Straftaten, die einen „tätlichen Angriff“ beinhalten. Sie ist einerseits zu eng, andererseits zu weit⁷⁰.

Hinzu kommt, dass der Opferschutzverband in seiner Statistik die Zahl der im Bereich „Gewaltkriminalität“ bekannt gewordenen Straftaten aufführt. Das dürfte aber, worauf jüngst Villmow/Savinsky⁷¹ hingewiesen haben, zu falschen Eindrücken führen. Orientieren müssen wird man sich vielmehr an der ebenfalls in der PKS ausgewiesenen Zahl der Opfer von Gewaltkriminalität. Denn man will ja gerade in Erfahrung bringen, wie viele Opfer potentiell anspruchsberechtigt sind.

⁷⁰ Villmow/Plemper (Fn. 1), S. 79, und Villmow/Savinsky (Fn. 2), S. 1251, haben bei ihren Analysen der PKS im Hinblick auf die Praxis des OEG einen engeren Begriff der Gewaltkriminalität zugrunde gelegt. Dieser Ansatz wurde jüngst von Lerch (Fn. 2), S. 39, bei den von ihr ausgeführten Auswertungen der Polizeistatistik weitgehend übernommen.

⁷¹ Villmow/Savinsky (Fn. 2), S. 1247.

Die Zahl der Opfer ist jedoch regelmäßig bei den einzelnen Delikten höher als die Zahl der Taten selbst. So wurden nach der PKS im Jahr 2012 195.143 Taten, die der Gewaltkriminalität zuzurechnen sind,⁷² polizeilich erfasst. Die Zahl der registrierten Opfer von Gewaltkriminalität betrug hingegen 231.164.⁷³ Der Grund für diese Diskrepanz liegt darin, dass durch eine Gewalttat nicht selten mehrere Menschen zugleich verletzt werden.⁷⁴

Eine weitere Verzerrung resultiert daraus, dass der Weisse Ring e.V. sich auf die Hellfelddaten der PKS stützt. Unberücksichtigt bleibt damit das gesamte Dunkelfeld der Kriminalität,⁷⁵ das allerdings im Anwendungsbereich des Opferchutzgesetzes möglicherweise ohnehin keine wesentliche Rolle spielt, weil nach § 2 Abs. 2 OEG Entschädigungsleistungen versagt werden können, wenn der Geschädigte nicht unverzüglich nach der Tat Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde erstattet hat.

Das größte Problem dürfte indes darin bestehen, dass die Zahlen über die Gewaltkriminalität nach der PKS keinen Aufschluss darüber geben, ob in diesen Fällen auch ein entschädigungsfähiger Gesundheitsschaden nach dem OEG eingetreten ist. Zu solchen Folgen einer Tat enthält die PKS keine Angaben. Dabei spricht manches dafür, dass in zahlreichen Fällen, die in der PKS zur Gewaltkriminalität gezählt werden, keine derartigen Schäden entstanden sind. Dies gilt schon deshalb, weil in den vom Weissen Ring e.V. übernommenen Zahlen aus der PKS nicht nur die vollendeten, sondern auch die nur versuchten Gewalttaten enthalten sind, bei denen vielfach zumindest keine körperliche Schädigung eingetreten sein dürfte.

Im Ergebnis liefern die vom Weissen Ring e.V. aufbereiteten Daten zwar einen deutlichen Anhaltspunkt dafür, dass von den potentiell Anspruchsberechtigten tatsächlich nur wenige Anträge gestellt werden. Als wirklicher Beleg eignen sich die von dem Opferschutzverband veröffentlichten Zahlen jedoch nicht.

Wissenschaftliche Untersuchungen, die Aufschluss darüber geben könnten, wie viele der potentiell anspruchsberechtigten Gewaltopfer in Deutschland später tatsächlich einen Antrag auf Entschädigung nach dem OEG anbringen, sind nicht bekannt. Zwar hatte man im Laufe der Beratungen über die Schaffung des OEG erwogen, im Wege einer „großangelegten, repräsentativen Opferbefragung“ die Zahl potentieller Antragsteller zu ermitteln. Von diesem Gedanken nahm man dann aber aus „zeitlichen, technischen und finanziellen Gründen“ wieder Abstand.⁷⁶ Auf die Frage, wie hoch die Quote der Anspruchsteller unter den Anspruchsberechtigten tatsächlich

⁷² Bundeskriminalamt (Fn. 64), S. 309.

⁷³ Diese Zahl entstammt den in der Printausgabe nicht abgedruckten Standardtabellen – Opfer – zur PKS 2012. Die einschlägige Tabelle 91 kann im Internet unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2012/2012Standardtabellen/pks2012StandardtabellenOpferUebersicht.html> (1.7.2014) abgerufen werden.

⁷⁴ Villmow/Savinsky (Fn. 2), S. 1250.

⁷⁵ Dazu Villmow/Plemper (Fn. 1), S. 81 f.

⁷⁶ BT-Drs. 7/2506, S. 12.

ist, findet man daher derzeit keine Antwort. Mit anderen Worten: Ob das OEG in der Praxis „funktioniert“, das Gesetz also die von einer Straftat Betroffenen wirklich erreicht, ist auch fast vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten weitgehend unbekannt.

b) Restriktive Praxis der Versorgungsverwaltung, nur wenige Anträge werden bewilligt

Der zweite Kritikpunkt des Weissen Ring e.V. zielt auf eine angeblich restriktive Praxis der Versorgungsverwaltung. Zum Beleg verweist der Opferschutzverband wiederum auf die von ihm selbst erstellten Statistiken. Hierin wird jeweils auch angegeben, in welcher Weise die innerhalb eines Jahres gestellten Anträge von der Versorgungsverwaltung erledigt wurden. Konkret geht daraus hervor, wie viele der gestellten Anträge positiv oder negativ beschieden bzw. in sonstiger Weise erledigt wurden. Dabei gilt ein Antrag als „aus sonstigen Gründen erledigt“, wenn er vom Antragsteller zurückgenommen wurde oder dieser verzogen bzw. verstorben ist.

Bereitet man die Daten für den Zeitraum 2002-2012 auf, ergibt sich das in *Statistik 1* (vgl. S. 363) gezeigte Bild.

Mit Ausnahme des Jahres 2002 wurden in Deutschland jeweils mehr Anträge abgelehnt als anerkannt. Zieht man zu den abgelehnten Anträgen noch die Erledigungen aus sonstigen Gründen hinzu, wird deutlich, dass über alle Jahre hinweg jeweils erheblich mehr Anträge Misserfolg als Erfolg hatten.

Aus diesen Zahlen allein lässt sich indes – entgegen der Annahme des Weissen Ring e.V. – noch nicht der Schluss ziehen, dass die Praxis der Opferentschädigung restriktiv ist. Denn um dies verlässlich beurteilen zu können, müsste man zunächst wissen, aus welchen konkreten Gründen die Anträge scheitern. Außerdem müsste man Kenntnis davon haben, ob – und das dürfte mit dem vom Weissen Ring e. V. nicht näher erläuterten Vorwurf einer „restriktiven Anwendung“ u.a. gemeint sein – von den durchaus vorhandenen Auslegungs- und Ermessensspielräumen, welche insbesondere § 2 OEG der Versorgungsverwaltung einräumt, zum Nachteil der Antragsteller Gebrauch gemacht wird. Doch das ist derzeit nicht in Erfahrung zu bringen, weil aktuelle Studien über die Praxis der Opferentschädigung in Deutschland nicht existieren. Lediglich für den (kleinen) Bereich des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda liegen zu dieser Frage neuere Daten aus einer wissenschaftlichen Untersuchung vor. Sie wurden von *Grundel/Blättner* im Rahmen einer Analyse von Akten sämtlicher im Jahr 2008 abgeschlossener Verfahren ermittelt (n = 209).⁷⁷ Bei einer Ablehnungsquote von 66 % ergab sich allerdings, dass die Anträge überwiegend nicht wegen des Vorliegens eines Ablehnungsgrundes nach § 2 OEG negativ beschieden wurden, sondern weil den Betroffenen der Tatnachweis nicht gelang.⁷⁸

⁷⁷ *Grundel/Blättner* (Fn. 2), S. 7 f.

⁷⁸ *Grundel/Blättner* (Fn. 2), S. 12. Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich in einer Analyse von Akten aus hamburgischen Opferentschädigungsverfahren, die *Villmow/Plempner* ([Fn. 1], S. 155 ff.) in den 1980er Jahren durchführten.

Mehr als einen Anhaltspunkt bieten die Daten des Weissen Ring e.V. daher auch für die von ihm vertretene These einer restriktiven Praxis der Opferentschädigung in Deutschland nicht.

c) Regionale Unterschiede in den Antrags- und Bewilligungsquoten

Eher nachweisen lässt sich mit den Statistiken des Opferschutzverbandes allerdings ein anderes Problem, das im Bereich der staatlichen Opferentschädigung zu bestehen scheint. Die Daten deuten darauf hin, dass es sowohl in den Antrags- als auch in den Bewilligungsquoten deutliche regionale Unterschiede gibt. Zur Verdeutlichung wird auf *Statistik 2* (vgl. S. 363) verwiesen.

Die Statistik zeigt, dass von den Opfern eines Gewaltdelikts im Sinne der PKS im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012 in Brandenburg 18,4 % und in Hessen 13,6 % einen Antrag auf Opferentschädigung stellten. In Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen waren es hingegen im selben Zeitraum jeweils unter zehn Prozent.

Noch deutlicher fallen die Unterschiede bei den Bewilligungsquoten aus. So lag die Quote der Anerkennungen bspw. in Sachsen-Anhalt im Zeitraum 2010-2012 bei durchschnittlich 65 %. In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen waren es jeweils gut bzw. annähernd 50 %. Demgegenüber wurden in Berlin lediglich 33 % der Anträge auf Leistungen anerkannt und in Niedersachsen gar nur 26 %. Zwar weist der Weisse Ring e.V. in einer Fußnote darauf hin, die regionalen Unterschiede könnten zum Teil auch mit unterschiedlichen Erfassungsmethoden in den einzelnen Bundesländern zusammenhängen.⁷⁹ Insgesamt sind die Differenzen in den Zahlen jedoch so erheblich, dass die behaupteten regionalen Unterschiede tatsächlich bestehen könnten.

Die Gründe hierfür liegen mangels aktueller vergleichender empirischer Studien zu den regionalen Praxen der Opferentschädigung weitgehend im Dunkeln. Eine mögliche Erklärung für die differierenden Antragsquoten könnte sich allerdings daraus ergeben, dass in den einzelnen Bundesländern Unterschiede in Umfang und Qualität der Informationen bestehen, die den Betroffenen über die Opferentschädigung gegeben werden. Zudem unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern offenbar die Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Antragstellung gestellt werden. So fanden *Villmow/Savinsky* in einer an alle 16 Bundesländer gerichteten Anfrage heraus, dass es mancherorts für die Opfer von Straftaten inzwischen die Möglichkeit gibt, unmittelbar nach der Tat einen sog. Kurzantrag auf Opferentschädigung direkt bei der Polizei zu stellen, während andernorts noch immer extra – und wahrscheinlich hinderlich – Kontakt mit dem Versorgungsamt aufgenommen werden muss.⁸⁰

Die Unterschiede in den Bewilligungsquoten könnten ebenfalls mit der möglicherweise voneinander abweichenden Qualität der Informationen über das OEG in den einzelnen Bundesländern zu erklären sein. Dafür spricht, dass in Län-

⁷⁹ *Grundel/Blättner* (Fn. 2), S. 12.

⁸⁰ *Villmow/Savinsky* (Fn. 2), S. 1256 f.

dem mit hohen Bewilligungsquoten, wie etwa Thüringen und Sachsen-Anhalt, zugleich niedrige Antragsquoten vorzufinden sind. Dort scheint es also besser als andernorts zu gelingen, das Stellen von Anträgen, die von vornherein aussichtslos wären, zu verhindern und auf diese Weise Enttäuschung bei den Betroffenen zu vermeiden. Keineswegs ausgeschlossen ist aber auch, dass in den einzelnen Bundesländern divergierende Praxen in der Bewilligung von Anträgen existieren. Dies würde bedeuten, dass die Betroffenen von Gewalt nicht in allen Bundesländern dieselben Chancen besitzen, Opferentschädigung zu erhalten.

III. Fazit

Das OEG wird derzeit von verschiedener Seite teils heftig kritisiert. Ob diese Kritik in den hier behandelten Punkten zutreffend ist, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen. Es bestehen allerdings durchaus Anhaltspunkte dafür, dass es Probleme in der rechtlichen Ausgestaltung sowie der Praxis der Opferentschädigung geben könnte:

Konkret ist derzeit noch unklar, ob der Wohnungseinbruch, wie vom Weissen Ring e.V. gefordert, in den Anwendungsbereich der Opferentschädigung einbezogen werden sollte. Diesbezüglich hat sich in der vorliegenden Untersuchung gezeigt, dass derzeit mangels ausreichender empirischer Erkenntnisse noch nicht feststeht, ob eine solche Straftat Folgen bei den Betroffenen verursacht, die zu einer Entschädigung nach dem OEG berechtigten. Sollte sich dies – bspw. in der derzeit vom KFN durchgeführten Studie – herausstellen, könnte der Gesetzgeber prüfen, ob die Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG erforderlich ist. Dabei wäre insbesondere zu überlegen, ob eine Einbeziehung den Betroffenen angesichts möglicher Schwierigkeiten beim Nachweis der Tat und der hierauf beruhenden Schädigung wirklich nutzt.

Nicht zuverlässig beurteilt werden kann angesichts des Desiderats empirischer Erkenntnisse zur staatlichen Opferentschädigung auch, ob und ggf. welche Probleme in der Praxis bestehen. Allerdings begründen die vom Weissen Ring e.V. ermittelten Daten zumindest die Vermutung, dass in Deutschland nur wenige Opfer von Gewaltkriminalität einen Antrag nach dem OEG stellen. Von dieser ohnehin wohl nur geringen Antragszahl wird anscheinend auch nur die Minderheit positiv beschieden. Und schließlich deuten die erheblichen regionalen Unterschiede in der Bewilligungspraxis darauf hin, dass Gewaltopfer in Deutschland nicht allerorten dieselben Chancen besitzen, eine Entschädigung nach dem OEG zu erhalten. Ob diese Annahmen tatsächlich zutreffen, wo ggf. die Ursachen für die Probleme bei der Umsetzung des OEG in der Praxis liegen und was getan werden müsste, um die möglichen Probleme zu beseitigen, kann allerdings erst auf Basis einer noch durchzuführenden empirisch-kriminologischen Studie beurteilt werden.

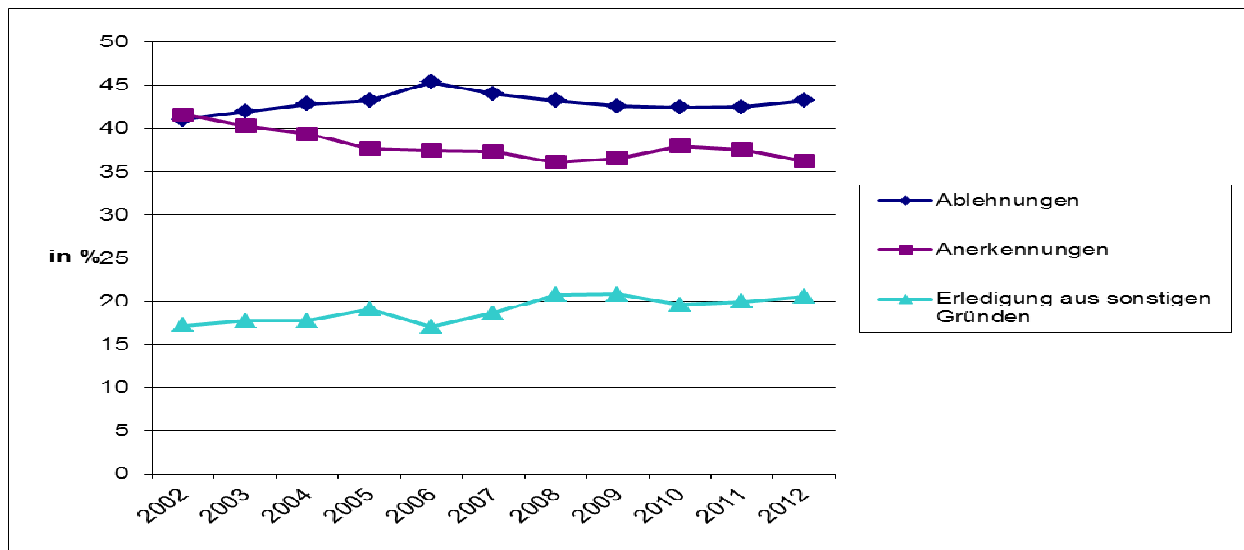
Vor diesem Hintergrund wird abschließend eine umfassende Evaluation des OEG angeregt. Angesichts der – zu Recht – großen Bedeutung, welche die Politik den Opfern von Straftaten in den vergangenen Jahren beigemessen hat, sollte man Kenntnisse darüber besitzen, ob eines der zentralen Gesetze in diesem Bereich optimal umgesetzt wird und

die Opfer erreicht.⁸¹ Idealerweise würde eine solche Studie daher von der Politik oder der Versorgungsverwaltung in Auftrag gegeben.⁸² In methodischer Hinsicht dürfte dabei zum einen an die schon vor Inkrafttreten angedachte, dann aber nicht zuletzt aus Kostengründen verworfene „großangelegte, repräsentative Opferbefragung“ zu denken sein. Mit ihr könnte ermittelt werden, ob und inwieweit mit dem OEG die potentiellen Antragsteller erreicht und deren Bedürfnisse befriedigt werden. Andererseits wäre eine Aktenanalyse in Betracht zu ziehen, um die Gründe für die häufigen Ablehnungen von Anträgen sowie die möglicherweise bestehenden regionalen Unterschiede in den Bewilligungsquoten zu ermitteln.

⁸¹ Für eine Evaluation des OEG haben sich zuvor bereits ausgesprochen *Villmow/Savinsky* (Fn. 2), S. 1268; *Hellmann/Bartsch*, MSchrKrim 2014, 131 (147).

⁸² Dass selbst auf Ebene des Bundessozialministeriums Unklarheit darüber herrscht, ob das OEG „optimal in dem Sinne umgesetzt wird, wie es die Opfer erreicht und Hilfen gewährt“, bestätigt der Aufsatz des Abteilungsleiters im Bundesministerium für Arbeit und Soziales *Schmachtenberg* (Fn. 68), S. 145.

Statistik 1: Erledigung von Anträgen nach dem OEG in Deutschland (2002-2012), differenziert nach Anerkennungen, Ablehnungen und Erledigungen aus sonstigen Gründen⁸³



⁸³ Weisser Ring (Hrsg.), Statistiken zur staatlichen Opferentschädigung 2002-2012. Die Statistiken sind im Internet abrufbar unter <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html> (1.7.2014).

Statistik 2: Antrags- und Bewilligungsquoten im Bereich des OEG 2010-2012, differenziert nach Bundesländern (Angaben in Prozent)⁸⁴

Bundesländer	Anteil der gestellten Anträge an Gewalttaten im Sinne der PKS				Anerkennungen (an gestellten Anträgen)			
	2010	2011	2012	Durchschnitt 2010-2012	2010	2011	2012	Durchschnitt 2010-2012
Baden-Württemberg	14,27	14,69	14,08	14,35	35,7	33,96	32,54	34,07
Bayern	10,53	9,71	9,53	9,92	59,06	45,62	42,09	48,92
Berlin	14,62	12,51	7,56	11,56	34,6	40,66	22,95	32,74
Brandenburg	19,85	17,47	17,83	18,38	29,03	36,47	30,94	32,15
Bremen	14,62	12,51	4,72	10,60	23,51	28,80	58,82	37,04
Hamburg	6,84	5,89	6,62	6,45	36,33	43,95	32,00	37,43
Hessen	11,46	12,92	16,37	13,58	44,02	37,07	33,32	38,14
Mecklenburg-Vorpommern	9,60	7,82	9,81	9,08	49,32	55,78	36,62	47,24
Niedersachsen	8,80	8,95	9,67	9,14	28,83	24,58	25,91	26,44
Nordrhein-Westfalen	12,06	11,11	10,33	11,17	33,93	34,33	39,01	36,76
Rheinland-Pfalz	8,42	8,72	8,46	8,53	43,61	42,11	41,07	42,26
Saarland	11,67	12,18	10,19	11,35	52,15	43,04	44,36	43,52
Sachsen	11,95	10,97	9,00	10,64	48,18	36,76	38,52	41,15
Sachsen-Anhalt	7,14	5,60	6,54	6,43	60,85	70,90	63,37	65,04
Schleswig-Holstein	8,30	9,96	10,84	9,70	40,96	40,49	32,75	38,07
Thüringen	9,23	9,15	7,18	8,52	59,79	39,33	51,06	50,06

⁸⁴ Weisser Ring (Hrsg.), Statistiken zur staatlichen Opferentschädigung 2010-2012. Die Statistiken sind im Internet abrufbar unter <https://www.weisser-ring.de/internet/medien/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung/index.html> (1.7.2014).